

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 14. Mai 2010 – Jahrgang 15 – Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Einladung Sitzung des Hauptausschusses	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2010 des Eigenbetriebes der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“	Seite 4
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur öffentlichen Widmung einer Gemeindestraße	Seite 6
Bekanntmachung der Wahlleiterin Übergang eines Sitzes der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Werder im Bereich der Stadt Werder (Havel)	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Werder im Bereich der Stadt Werder (Havel)	Seite 11

Einladung

Sitzung: Sitzung des Hauptausschusses
Sitzungstag: 20.05.2010
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), Kirchstraße 6/7,
Altes Rathaus Sitzungssaal
Beginn: 18:30 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung | |
| 2. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 3. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des HA am 25.03.2010 | |
| 4. | Bebauungsplan 017/92/2003 "An der Föhse"
hier: Öffentliche Widmung der 3 Erschließungsstraßen
BSVV/0478/10 | Fachbereich 4 |
| 5. | Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten in der Stadt Werder (Havel);
hier: Beschlussfassung
BSVV/0418/10 | Fachbereich 4 |
| 6. | Bebauungsplan 051/06 "Am Plötzhorn"
hier: Städtebaulicher Vertrag
BSVV/0483/10 | Fachbereich 4 |
| 7. | Einwohnerfragestunde | |
| 8. | Informationen und Anfragen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 9. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 10. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des HA am 25.03.2010 | |
| 11. | Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Werder (Havel)
BSVV/0476/10 | CDU-Fraktion |
| 12. | Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Werder (Havel)
BSVV/0481/10 | CDU-Fraktion |

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 13. | Grundstück in Werder (Havel), Gemarkung Kemnitz, Flur 2, Flurstücke 231 tlw. (ca. 1.000qm) und 248/3 tlw. (ca. 600qm, Größe gesamt: ca. 1.600qm | Fachbereich 2 |
| 14. | Grundstück in der Gemarkung Werder (Havel), Flur 25, Flurstücke 2 Land- und Wasserflächen der Havel | Fachbereich 2 |
| 15. | Grundstücke in Werder (Havel)
Flur 6 Flurstücke 2/1 tlw., 3/1, 4/1
BSVV/0395/10 | Fachbereich 4 |
| 16. | Informationen und Anfragen | |

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 19.03.2010 wird durch die Stadt Werder (Havel) der Beschluss zur Vorlage-Nr. BSVV/0372/10 und die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2010 des Eigenbetriebes der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“, bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund des § 3 und des § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 25.02.2010 beschlossen:

Dem Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ wird zugestimmt.

Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) Brauchwasserversorgung Werder (Havel)

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 25.02.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

für den Wirtschaftszweig Brauchwasser

EUR

die Erträge	261.604
die Aufwendungen	300.858
der Jahresgewinn	-39.254
der Jahresverlust	

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-31.754
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	29.254

2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf	0

Werder, den 15.03.2010

gez. Große
Werkleiter

Der Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ liegt in der Zeit vom

17.05.2010 – 31.05.2010

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Kirchstraße 6 – 7, Zimmer 204, zur Einsicht aus.

gez. Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Beschlusses zur Vorlage-Nr. BSVV/0372/10 und die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes 2010 für den Eigenbetrieb der Stadt Werder (Havel) „Brauchwasserversorgung Werder (Havel)“ an.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur öffentlichen Widmung einer Gemeindestraße

Gemäß der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 11.05.2010 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Widmung der Gemeindestraße/ Radweg R 1 in 14542 Werder (Havel) OT Petzow öffentlich bekannt gemacht.

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S.218) erhält die an der K 6908, „Fercher Straße“ gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Gemeindestraße/ Radweg.

1. Lagebezeichnung:

1.1 Bezeichnung: Radweg R 1 straßenbegleitend an der Kreisstraße K 6908 „ Fercher Straße“ zwischen der Gemeinde Schwielowsee OT Ferch und der Stadt Werder (Havel) OT Petzow

1.2 Lage: Gemarkung Werder, Flur 28, Flurstücke 437, 435, 433, 431, 429, 427, 425, 423, 121, 120 tlw., 122 tlw., 421, 419,417, 415, 413, 411, 409, 407, 405, 403, 401, 399, 397, 395, 393, 391, 389, 387, 385, 383,

Flur 27, Flurstücke 315, 313, 52 tlw., 51 tlw., 43 tlw., 311, 309,123,124, 122,

1.3 Die Lagepläne zur Widmung sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Werder (Havel), Fachbereich 4, Bereich Tiefbau Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 21, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Dienstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18.30 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel.: 03 327/783-111).

2. Widmungsinhalt:

2.1 Funktion: Radweg

2.2 Einstufung: § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG als Gemeindestraße

2.3 Träger der Straßenbaulast: Stadt Werder (Havel)

2.4 Besonderheiten: keine

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Widmung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Der Radweg R1 verläuft an der Kreisstraße K 6908. Die Kreisstraße ist vielbefahren und sehr kurvenreich. Sie ist nur in der Regelbreite ausgebaut und mit einer Geschwindigkeit bis 80 Km/h für den Kfz-Verkehr befahrbar. Die Errichtung des Radweges R 1 dient in erster Linie der Verkehrssicherheit, sodann der Verkehrsleistung als auch der touristischen Erschließung der Region. So verbindet er die Ortslagen Ferch und Petzow miteinander. Er wird von den Gästen der umliegenden Einrichtungen wie z.B. dem Inselparadies (Kinderfreizeiteinrichtung), Schloss und Park Petzow, Erlebnishof Petzow und andere gastronomische Einrichtungen genutzt.

Weiterhin ist er ein wichtiges Bindeglied im Radwegenetz der Stadt Werder (Havel). Ab Anschluss „Grelle“ wird der genannte Radweg mit dem Radweg „Um den Glindower See“ verbunden. Der Radweg weist seit seiner Errichtung eine hohe Benutzungsfrequenz auf. Das Fahrradfahren auf der Fahrbahn entspricht nicht den Sicherheitsansprüchen. Ohne den Radweg würde eine erhöhte Unfallgefahr gegeben sein, da die Radfahrer dann die vielbefahrenere, kurvenreiche und partiell schwer einsehbare Straße nutzen müssten.

Der Anordnung des Sofortvollzuges könnten private Interessen der Grundstückseigentümer gegenüberstehen, da die Öffentliche Widmung die Nutzung des Privateigentums auf den Inhalt der Widmung reduziert und der Allgemeinheit ein Benutzungsrecht einräumt.

Nach Abwägung beider Interessenlagen ist festzustellen, dass das Interesse der Allgemeinheit an der öffentlichen Widmung des Radweges R 1 dem Privatinteresse der Grundstückseigentümer dem Vorrang zu geben ist, da die Sicherheit des Straßenverkehrs und somit die Unversehrtheit der Fahrradfahrer höherwertig einzustufen ist als die Interessen der Grundstückseigentümer.

Die Verfügung gilt vom Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel)“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 zu erheben.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher ist die Verfügung auch dann auszuführen, wenn sie mit dem vorgenannten Rechtsbehelf angefochten wird.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)

Übergang eines Sitzes der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich Folgendes bekannt:

Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel)

Die für den Wahlvorschlag Christlich Demokratische Union Deutschlands gewählte Bewerberin

Dr. Ludwig, Saskia

hat zum 30.4.2010 ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) niedergelegt. Die Ersatzperson

Hotzel, Wolfgang

nahm die Wahl am 7.5.2010 an und rückt damit ab 8.5..2010 in die Stadtverordnetenversammlung nach.

gez.

Elke Viol

Wahlleiterin der Stadt Werder (Havel)



Aktenzeichen: 09.53 – 12

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Werder im Bereich der Stadt Werder (Havel)

Die Firma e.distherm Wärmedienstleitungen GmbH, Am Kanal 2-3 in 14467 Potsdam, hat mit Datum vom 26. November 2009, eingegangen am 02. Dezember 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage [Fernwärmeleitungsnetz DN 25 bis DN 250 mit Einbauten und Zubehör in der Stadt Werder (Havel)] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Werder in der Stadt Werder (Havel) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1260 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 22. April 2010

Im Auftrag

gez. Grunenberg



Aktenzeichen: 09.53 – 1344

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Bliesendorf im Bereich der Stadt Werder (Havel)

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 22. Februar 2010, eingegangen am 02. März 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (E-Kabel: E-Zuführung Bliesendorf) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 175 (GB-Blatt 662); 178/2 (GB-Blatt 850); 178/1 (GB-Blatt 850) und 179/1 (GB-Blatt 632) der Flur 3 in der Gemarkung Bliesendorf in der Stadt Werder (Havel) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1344 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 26. April 2010

Im Auftrag

gez. Grunenberg